

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 220/13 B**

L 2 U 257/12 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 8 U 22/11 (SG Speyer)

Landesinnung für Orthopädie und Rehatechnik  
Rheinland-Pfalz,  
Burgstraße 39, 67659 Kaiserslautern,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Sie hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass die von ihr aufgeworfene Problemstellung in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre. Insoweit hätte sie zumindest aufzeigen müssen, dass sie ihr Begehren mit einer zulässigen Klage verfolgt. Die unzulässige Beschwerde ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens: BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 3 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2 GKG.

